

Antrag

der Abgeordneten Stücklen, Dr. Jaeger, Lücke und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Bundeswahlgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Wahlsystem

§ 1

Zahl der Abgeordneten

Der Bundestag besteht aus 400 Abgeordneten. Dazu treten 18 Abgeordnete des Landes Berlin nach § 49 dieses Gesetzes.

§ 2

Gliederung des Wahlgebietes

(1) Wahlgebiet ist der Geltungsbereich des Grundgesetzes.

(2) Das Wahlgebiet wird durch besonderes Gesetz in 400 Wahlkreise aufgeteilt. Jeder Wahlkreis muß ein zusammenhängendes Ganzes bilden. Die Ländergrenzen müssen, die Bezirks-, Stadt- und Landkreisgrenzen sollen nach Möglichkeit bei der Einteilung der Wahlkreise eingehalten werden. Die Wahlkreise sollen eine annähernd gleichgroße Einwohnerzahl umfassen; die Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl eines Wahlkreises soll 25 000 nicht überschreiten.

(3) Für die Stimmabgabe wird jeder Wahlkreis in Stimmbezirke eingeteilt. In der Regel bildet jede Gemeinde einen Stimmbezirk. Größere Gemeinden können in mehrere Stimmbezirke eingeteilt, kleine Gemeinden und Gemeindeteile mit benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen zu einem Stimmbezirk vereinigt werden.

§ 3

Mehrheitswahl

In jedem Wahlkreis wird ein Abgeordneter gewählt. Jeder Wähler hat eine Stimme. Gewählt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Kreiswahlleiter zu ziehende Los.

§ 4

Wahlkreiskommission

(1) Der Bundespräsident ernennt eine ständige Wahlkreiskommission. Sie besteht aus dem Präsidenten des Statistischen Bundesamtes, einem Richter des Bundesverwaltungsgerichts und sieben weiteren Mitgliedern, die nicht dem Bundestag angehören dürfen. Am Schluß jeder Wahlperiode scheidet von den sieben weiteren Mitgliedern je zwei durch Los bestimmte Mitglieder aus der Kommission aus. An ihrer Stelle sind zwei neue Mitglieder zu ernennen. Eine Ernennung ausgeschiedener Mitglieder ist nicht zulässig.

(2) Die Kommission grenzt die Wahlkreise nach den Grundsätzen des § 2 ab und legt einen Bericht darüber dem Bundesminister des Innern vor. Der Bericht ist einem entsprechenden Gesetzesvorschlag der Bundesregierung beizufügen.

(3) Die Kommission hat die Wahlkreisabgrenzung ständig zu überprüfen. Sie kann dem Bundesminister des Innern jederzeit einen Bericht mit Änderungsvorschlägen vorlegen. Solche Berichte sind vom Bundesminister des Innern auch dann dem Bundestag und Bundesrat zuzuleiten, wenn er keine Abänderung des Wahlkreisgesetzes vorschlagen will.

(4) Spätestens sechs Monate nach der Feststellung des Ergebnisses jeder Volkszählung hat die Kommission einen Bericht an den Bundesminister des Innern zu erstatten.

(5) Die Kommission hat ihre Berichte unverzüglich nach Vorlage an den Bundesminister des Innern im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

ZWEITER ABSCHNITT

Wahlorgane

§ 5

Gliederung der Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind:

Der Bundeswahlleiter und der Bundeswahlausschuß für das Bundesgebiet,
ein Landeswahlleiter für jedes Land,
ein Kreiswahlleiter und ein Kreiswahlausschuß für jeden Wahlkreis,
ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Stimmbezirk.

(2) Bei Berufung der Beisitzer der Ausschüsse und Wahlvorstände sind die in dem jeweiligen Bezirk vertretenen Parteien zu berücksichtigen.

§ 6

Bundeswahlleiter und Bundeswahlausschuß

(1) Der Bundesminister des Innern ernennt den Bundeswahlleiter und seinen Stellvertreter.

(2) Bei dem Bundeswahlleiter wird vor jeder Wahl ein Bundeswahlausschuß gebildet. Er besteht aus dem Bundeswahlleiter als Vorsitzendem und sechs Beisitzern, die der Bundeswahlleiter aus den Wahlberechtigten beruft.

§ 7

Landeswahlleiter

Der Landeswahlleiter und sein Stellvertreter werden von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle ernannt.

§ 8

Kreiswahlleiter und Kreiswahlausschuß

(1) Der Kreiswahlleiter und sein Stellvertreter werden vor jeder Wahl von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle ernannt.

(2) Bei dem Kreiswahlleiter wird vor jeder Wahl ein Kreiswahlausschuß gebildet. Er be-

steht aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzendem und sechs Beisitzern, die der Kreiswahlleiter aus den Wahlberechtigten beruft. Für jeden Beisitzer wird ein Stellvertreter ernannt.

§ 9

Tätigkeit der Wahlausschüsse

(1) Die Wahlausschüsse entscheiden in öffentlicher Sitzung.

(2) Bei den Abstimmungen in den Wahlausschüssen entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10

Wahlvorsteher

Für jeden Stimmbezirk ernennt die von der Landesregierung bestimmte Stelle aus den Wahlberechtigten der Gemeinde vor jeder Wahl den Wahlvorsteher und seinen Stellvertreter. In Gemeinden, die nur einen Stimmbezirk bilden, ist der Leiter der Gemeindeverwaltung Wahlvorsteher, sein Vertreter im Amt Stellvertreter.

§ 11

Wahlvorstand

(1) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter und drei bis acht Beisitzern, die der Wahlvorsteher aus den Wahlberechtigten der Gemeinde beruft.

(2) Auf die Tätigkeit des Wahlvorstandes findet § 9 entsprechende Anwendung.

§ 12

Ehrenämter

(1) Die Beisitzer der Wahlausschüsse und Wahlvorstände sowie die Wahlvorsteher üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet. Das Ehrenamt darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

(2) Wer ohne wichtigen Grund ein Wahl Ehrenamt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen entzieht, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens zwei Deutsche Mark und höchstens einhundertfünfzig Deutsche Mark geahndet werden.

DRITTER ABSCHNITT Wahlrecht und Wählbarkeit

§ 13

Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

1. das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und
2. seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Wahlgebiet (§ 2) haben.

(2) In die Frist nach Absatz 1 Nummer 2 wird die Zeit eines Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes im Lande Berlin eingerechnet.

(3) Wahlberechtigt sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch Beamte, Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst, die auf Anordnung ihres Dienstherrn ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland in nächster Nähe der Bundesgrenze genommen haben, sowie die Angehörigen ihres Hausstandes.

§ 14

Ausschluß vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht,
2. wer durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht rechtskräftig verloren hat.

§ 15

Ruhen des Wahlrechts

Das Wahlrecht ruht für Personen,

1. die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind,
2. die sich in Strafhaft befinden,
3. die auf Grund Richterspruchs zum Vollzug einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Sicherung und Besserung untergebracht sind.

§ 16

Ausübung des Wahlrechts

(1) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

(2) Der Wahlberechtigte kann nur an einem Orte und nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Wer einen Wahlschein hat, kann in einem beliebigen Wahlbezirk wählen.

(3) Der Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur persönlich ausüben.

§ 17

Wählbarkeit

(1) Wählbar ist, wer am Wahltag

1. seit mindestens einem Jahr Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
2. das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat und
3. seit mindestens drei Monaten seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Wahlgebiet oder im Lande Berlin hat.

(2) Nicht wählbar ist, wer

1. nach § 14 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
2. durch Richterspruch die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter rechtskräftig verloren hat.

VIERTER ABSCHNITT

Vorbereitung der Wahl

§ 18

Wahltag

Der Bundespräsident bestimmt den Tag der Hauptwahl (Wahltag). Wahltag muß ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sein.

§ 19

Wählerverzeichnis

(1) Die Gemeindebehörde führt für jeden Stimmbezirk ein Wählerverzeichnis. Es enthält die Wahlberechtigten, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Stimmbezirk haben. Wahlberechtigte mit mehreren Wohnsitzen im Geltungsbereich des Grundgesetzes dürfen nur an ihrem Hauptwohnsitz in das Wählerverzeichnis eingetragen werden.

(2) Wahlberechtigte Personen gemäß § 13 Abs. 3 sind auf Antrag in das Wählerverzeichnis einer benachbarten deutschen Gemeinde einzutragen.

(3) Das Wählerverzeichnis wird vom einundzwanzigsten bis vierzehnten Tage vor der Wahl zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegt.

(4) Vom Beginn der Auslegungsfrist ab können Personen nur auf rechtzeitigen Einspruch in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder darin gestrichen werden.

§ 20

Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

(1) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist bei der Gemeindebehörde Einspruch einlegen.

(2) Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, so ist dieser vor der Entscheidung zu hören.

(3) Die Entscheidung ist unverzüglich zu fällen und dem Antragsteller und dem Betroffenen zuzustellen.

(4) Gegen die Entscheidung kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde an den Kreiswahlleiter eingelegt werden. Über die Beschwerde ist spätestens am vierten Tage vor der Wahl zu entscheiden.

§ 21

Abschluß des Wählerverzeichnisses

Die Gemeindebehörde schließt das Wählerverzeichnis am Tage vor der Wahl mittags zwölf Uhr ab.

§ 22

Wahlschein

(1) Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Stimmbezirks aufhält,
2. wenn er nach Ablauf der Einspruchsfrist seine Wohnung in einen anderen Stimmbezirk verlegt,
3. wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und durch den Wahlschein die Möglichkeit erhält, in einem für ihn günstiger gelegenen Wahlraum zu wählen.

(2) Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen oder darin ge-

strichen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er nach Ablauf der Einspruchsfrist das Wahlrecht erlangt hat,
2. wenn das Wahlrecht erst nach Abschluß des Wählerverzeichnisses im Einspruchsverfahren festgestellt wird.

§ 23

Einspruch gegen die Versagung des Wahlscheins

Wird der Wahlschein versagt, so kann dagegen Einspruch eingelegt werden. § 20 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 24

Einreichung der Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge sind dem Kreiswahlleiter während der Dienststunden spätestens am zwanzigsten Tage vor der Wahl bis achtzehn Uhr schriftlich einzureichen.

(2) Parteien, die im Bundestag oder in der Volksvertretung eines Landes in der letzten Wahlperiode nicht ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm nachweisen.

§ 25

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge von Parteien müssen von der zuständigen Landesleitung und, wenn die Partei nicht im Bundestag oder in der Volksvertretung eines Landes in der letzten Wahlperiode ununterbrochen mit mindestens 5 Abgeordneten vertreten war, von mindestens 150 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

(2) Andere Wahlvorschläge müssen von mindestens 150 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

(3) Der Wahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat.

(4) Wahlvorschläge von Parteien müssen den Namen der einreichenden Partei, andere Wahlvorschläge ein Kennwort enthalten. Fehlt das Kennwort oder erweckt es den Eindruck, als handele es sich um den Wahlvorschlag einer Partei, oder ist es geeignet, Verwechslungen mit einem früher eingereichten Wahlvorschlag hervorzurufen, so erhält der Wahlvorschlag als Kennwort den Namen des Bewerbers.

§ 26

Aufstellung von Parteibewerbern

(1) Über die Aufstellung eines Parteibewerbers hat eine Versammlung der Mitglieder der Partei im Wahlkreis oder der von ihnen hierzu gewählten Vertreter geheim abzustimmen. Erhebt der Landesvorstand der Partei oder ein anderes in der Parteisatzung hierfür vorgesehenes Organ Einspruch, so ist die auf einen solchen Einspruch wiederholte Abstimmung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung endgültig. In Großstädten, die mehrere Wahlkreise umfassen, kann für alle Wahlkreise gemeinsam abgestimmt werden. Die Einberufung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung ist in geeigneter Weise hinreichend bekanntzumachen.

(2) Eine Abschrift der Niederschrift über diese Beschlußfassung mit Angaben über die Bekanntmachung, über Ort und Zeit der Versammlung und über die Zahl der erschienenen Mitglieder ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Mitglieder- oder Vertreterversammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter eidesstattlich zu versichern, daß die Aufstellung der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

§ 27

Vertrauensmänner

(1) In jedem Wahlvorschlag sollen ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.

(2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Vertrauensmann und sein Stellvertreter, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

(3) Der Vertrauensmann und der Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung

der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

§ 28

Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 150 Wahlberechtigten unterzeichneter Wahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

§ 29

Änderung von Wahlvorschlägen

Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist durch schriftliche Erklärung des Vertrauensmannes geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Die Änderung ist nur zulässig, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlages entschieden ist. Das Verfahren nach § 26 braucht nicht eingehalten zu werden.

§ 30

Beseitigung von Mängeln

(1) Der Kreiswahlleiter hat die Wahlvorschläge sofort zu prüfen. Stellt er Mängel fest, so fordert er unverzüglich den Vertrauensmann auf, sie rechtzeitig zu beseitigen. Der Vertrauensmann kann gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters den Kreiswahlausschuß anrufen.

(2) Mängel des Wahlvorschlages können nur so lange behoben werden, als nicht über seine Zulassung entschieden ist. Enthält ein Wahlvorschlag nicht die vorgeschriebene Zahl gültiger Unterschriften, so kann dieser Mangel nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr behoben werden.

§ 31

Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Der Kreiswahlausschuß entscheidet am fünfzehnten Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Er hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind oder den Anforderungen

nicht entsprechen, die durch dieses Gesetz und die Bundeswahlordnung gestellt sind.

(2) Weist der Kreiswahlausschuß einen Wahlvorschlag zurück, so kann binnen zwei Tagen nach Verkündung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses Beschwerde an den Bundeswahlausschuß eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind der Vertrauensmann des Wahlvorschlages, der Landeswahlleiter und der Kreiswahlleiter. Der Landeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Wahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muß spätestens am zehnten Tage vor der Wahl getroffen werden.

§ 32

Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am achten Tage vor der Wahl öffentlich bekannt.

§ 33

Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel werden für jeden Wahlkreis amtlich hergestellt.

(2) Jeder Stimmzettel enthält die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Partei oder des Kennwortes.

(3) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich bei Parteien, die im letzten Bundestag vertreten waren, nach der Stärke der Fraktionen, mangels Fraktionsstärke nach der Zahl der Abgeordneten am Tage der letzten Vollsitzung des Bundestages. Bei gleicher Fraktionsstärke oder Abgeordnetenzahl entscheidet die Buchstabenfolge der Partei- bezeichnungen. Die übrigen Wahlvorschläge schließen sich in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Kreiswahlleiter an.

FÜNFTER ABSCHNITT

Wahlhandlung

§ 34

Öffentlichkeit der Wahl

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Der Wahl-

vorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen.

§ 35

Unzulässige Wahlpropaganda

In dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, und im Umkreis von 50 Metern ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.

§ 36

Wahrung des Wahlheimnisses

(1) Es sind Vorkehrungen dafür zu treffen, daß der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Umschlag legen kann. Für die Aufnahme der Umschläge sind Wahlurnen zu verwenden, die die Wahrung des Wahlheimnisses sicherstellen.

(2) Ein Wähler, der des Schreibens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder in den Umschlag zu legen und diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

§ 37

Stimmabgabe

(1) Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Umschlägen.

(2) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

SECHSTER ABSCHNITT

Feststellung des Wahlergebnisses

§ 38

Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk

Nach Beendigung der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand fest, wieviel Stimmen im Stimmbezirk auf die einzelnen Wahlvorschläge abgegeben worden sind.

§ 39

Ungültige Stimmen, Auslegungsregeln

(1) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht in einem amtlichen Umschlag abgegeben worden sind,
2. die als nichtamtlich erkennbar sind,
3. die den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
4. die einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.

(2) Ungültig ist eine Stimme, wenn der Umschlag keinen Stimmzettel enthält.

(3) Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als eine Stimme, wenn sie gleichlauten oder wenn nur eine von ihnen gekennzeichnet ist; sonst sind sie ungültig.

§ 40

Entscheidung des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Anstände.

§ 41

Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

(1) Der Kreiswahlausschuß stellt fest, wieviel Stimmen im Wahlkreis auf die einzelnen Wahlvorschläge abgegeben worden sind und welcher Bewerber gewählt ist.

(2) Der Kreiswahlleiter benachrichtigt den Gewählten durch Zustellung und fordert ihn auf, binnen einer Woche nach Zustellung schriftlich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

SIEBENTER ABSCHNITT

Besondere Vorschriften für Nach-, Wiederholungs- und Ersatzwahlen

§ 42

Nachwahl

- (1) Eine Nachwahl findet statt,
1. wenn in einem Wahlkreis oder in einem Stimmbezirk die Wahl nicht durchgeführt worden ist,
 2. wenn ein Bewerber nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber noch vor der Wahl stirbt.

(2) Die Nachwahl soll spätestens drei Wochen nach dem Tage der ausgefallenen Wahl stattfinden. Den Tag der Nachwahl bestimmt der Landeswahlleiter.

(3) Die Nachwahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften wie die ausgefallene Wahl statt.

§ 43

Wiederholungswahl

(1) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl in einem Wahlkreis oder in einem Wahlbezirk für ungültig erklärt, so ist sie in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

(2) Bei der Wiederholungswahl wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren nach denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Monate verflossen sind, auf Grund derselben Wählerverzeichnisse gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl.

(3) Die Wiederholungswahl muß spätestens sechzig Tage nach Rechtskraft der Entscheidung stattfinden, durch die die Wahl für ungültig erklärt worden ist. Sie unterbleibt, wenn feststeht, daß innerhalb von sechs Monaten ein neuer Bundestag gewählt wird. Den Tag der Wiederholungswahl bestimmt der Landeswahlleiter.

(4) Auf Grund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis neu festgestellt.

§ 44

Ersatzwahl

(1) Eine Ersatzwahl findet statt, wenn ein gewählter Bewerber stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt, oder wenn ein Abgeordneter stirbt oder sonst aus dem Bundestag ausscheidet.

(2) Die Ersatzwahl muß spätestens sechzig Tage nach dem Zeitpunkt stattfinden, in dem die Voraussetzung dafür eingetreten ist. Sie unterbleibt, wenn feststeht, daß innerhalb von sechs Monaten ein neuer Bundestag gewählt wird. Die Ersatzwahl wird nach den allgemeinen Vorschriften durchgeführt. Den Wahltag bestimmt der Landeswahlleiter. § 41 Abs. 2 gilt entsprechend.

ACHTER ABSCHNITT

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Bundestag

§ 45

Erwerb der Mitgliedschaft im Bundestag

Ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft im Bundestag mit dem Eingang der Annahmeerklärung beim zuständigen Kreiswahlleiter, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des letzten Bundestages. Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

§ 46

Verlust der Mitgliedschaft im Bundestag

Ein Abgeordneter verliert seinen Sitz

1. bei Ungültigkeit seiner Wahl,
2. bei nachträglichem Verlust seiner Wählbarkeit oder Wegfall einer Wählbarkeitsvoraussetzung (§ 17),
3. bei Verzicht. Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er dem Präsidenten des Bundestages oder einem deutschen Notar, der seinen Sitz im Wahlgebiet oder im Lande Berlin hat, zur Niederschrift erklärt wird; er kann nicht widerrufen werden.

§ 47

Entscheidung über den Verlust der Mitgliedschaft

(1) Über den Verlust der Mitgliedschaft nach § 46 wird entschieden

1. im Falle der Nummer 1 im Wahlprüfungsverfahren,
2. im Falle der Nummer 2, wenn der Verlust der Wählbarkeit durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgestellt ist, durch Beschluß des Vorstandes des Bundestages, im übrigen im Wahlprüfungsverfahren,
3. im Falle der Nummer 3 durch Beschluß des Vorstandes des Bundestages.

(2) Der Abgeordnete scheidet aus dem Bundestag mit der Rechtskraft der Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren, sonst mit dem Beschluß des Vorstandes des Bundestages aus.

§ 48

Folgen eines Parteiverbots

(1) Wird eine Partei oder die Teilorganisation einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht gemäß Artikel 21 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, so verlieren die Abgeordneten, die dieser Partei oder Teilorganisation zur Zeit der Antragstellung oder der Verkündung des Urteils angehören, ihren Sitz.

(2) In den Wahlkreisen der nach Absatz 1 ausgeschiedenen Abgeordneten finden Wiederholungswahlen statt. Abgeordnete, die nach Absatz 1 ihren Sitz verloren haben, dürfen bei diesen Wiederholungswahlen nicht als Bewerber auftreten.

(3) Den Verlust der Mitgliedschaft nach Absatz 1 stellt der Vorstand des Bundestages durch Beschluß fest. § 47 Abs. 2 gilt entsprechend.

NEUNTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 49

Ausdehnung auf Berlin

(1) Das Land Berlin entsendet achtzehn Abgeordnete in den Bundestag.

(2) Das Nähere regelt ein Gesetz des Landes Berlin.

§ 50

Wahlkosten

Der Bund trägt die Kosten der Wahl. Für jede Wahl erstattet er den Ländern, zugleich für ihre Gemeinden (Gemeindeverbände), einen festen, nach der Zahl der Wahlberechtigten bemessenen und nach Gemeindegrößen abgestuften Betrag, der vom Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates festgesetzt wird.

§ 51

Wahlordnung

(1) Der Bundesminister des Innern erläßt in der Bundeswahlordnung Rechtsvorschriften zur Ausführung der Vorschriften in

§ 2 über die Einteilung der Stimmbezirke und die Bestimmung der Wahlräume sowie die Bekanntmachung der Stimmbezirke und Wahlräume,

- §§ 5 bis 11 über die Berufung der Wahlleiter und Wahlvorsteher sowie über Bildung, Beschlußfähigkeit und Verfahren der Wahlausschüsse und Wahlvorstände,
- § 12 über die Berufung in ein Wahl Ehrenamt, über den Ersatz von Auslagen für Inhaber von Wahl Ehrenämtern und über das Bußgeldverfahren,
- §§ 19 bis 21 über Einführung und Auslegung der Wählerverzeichnisse, über das Verfahren bei Einsprüchen und über die Benachrichtigung der Wahlberechtigten,
- §§ 22, 23 über die Erteilung von Wahlscheinen,
- §§ 24 bis 32 über Einreichung, Inhalt und Form der Wahlvorschläge, über das Verfahren für ihre Prüfung, Zulassung und Bekanntgabe,
- §§ 33, 37 über Form, Inhalt und Beschaffung der Stimmzettel und Wahlumhänge,
- §§ 36, 37 über den Hergang der Wahlhandlung, Wahlschutzvorrichtungen und Wahlurnen sowie über die Stimmabgabe,
- §§ 38 bis 41 über die Feststellung des Wahlergebnisses,
- §§ 42 bis 45 über die Durchführung von Nachwahlen, Wiederholungswahlen und Ersatzwahlen.
- (2) In der Wahlordnung kann das Wahlverfahren
1. in Kranken- und Pflegeanstalten und in Klöstern,
 2. für Bewohner von Sperrgehöften,
 3. für Seeleute und andere Personen, die sich am Wahltage außerhalb des Wahlgebietes befinden,
 4. in Gefangenenanstalten
- besonders geregelt werden.
- (3) Die Rechtsvorschriften bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 54

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. Juni 1955

Stücklen	Dr. Franz	Klausner	Schmücker
Dr. Jaeger	Friese	Dr. Kleindinst	Schüttler
Lücke	Fuchs	Lang (München)	Seidl (Dorfen)
Barlage	Geiger (München)	Lenz (Brühl)	Siebel
Bauer (Wasserburg)	Dr. Glasmeyer	Lenze (Attendorn)	Dr. Siemer
Becker (Pirmasens)	Goldhagen	Leonhard	Solke
Berendsen	Gontrum	Lermer	Spies (Emmenhausen)
Dr. Bergmeyer	Dr. Graf	Dr. Lindenberg	Spörl
Blöcker	Griem	Lücker (München)	Frau Dr. Steinbiß
Brand (Remscheid)	Günther	Lulay	Stiller
Dr. von Buchka	Heix	Majonica	Dr. Storm
Caspers	Dr. Hesberg	Dr. Dr. h. c. Müller	Strauß
Demmelmeier	Hilbert	(Bonn)	Teriete
Dr. Dollinger	Höcherl	Nellen	Unertl
Donhauser	Kahn	Niederalt	Frau Vietje
Eckstein	Karpf	Dr. Oesterle	Wacker (Buchen)
Feldmann	Kemmer (Bamberg)	Ruf	Wieninger
Finckh	Dr. Kihn (Würzburg)	Schlick	Winkelheide
			Wittmann